



Kreisbauernverband Göppingen e.V., Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.,
Osterbucher Steige 20, 73431 Aalen

Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
73509 Schwäbisch Gmünd

Per E-Mail: stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de
Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Kreisbauernverband Göppingen e.V.
Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.
Osterbucher Steige 20
73431 Aalen
Telefon: +49(0)7361 94010
Telefax: +49(0)7361 940120
E-Mail: aalen@lbv-bw.de

10.05.2024

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch-Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

Wir weisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2023 hin, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen und deren Bedenken wir weiterhin aufrechterhalten.

Insbesondere die Landwirtschaft wird durch die Pläne des FNP 2035 in der Region der VG Schwäbisch Gmünd Waldstetten über die Maße benachteiligt und belastet.

Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden kann nicht vermehrt werden und ist unverzichtbar, insbesondere für die Landwirtschaft.

Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft, deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist, um eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Vorrangflur umfasst dabei besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen

Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen hier ausgeschlossen bleiben.

Unter der Vorbehaltsflur I wird landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, verstanden, deren Fremdnutzungen auch ausgeschlossen bleiben soll.

Die Vorbehaltsflur II umfasst daneben noch überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ebenfalls ausgeschlossen bleiben.

Damit ergibt sich ganz klar, dass Flächen, die in die Vorrang- und/oder Vorbehaltsflur eingeordnet werden, zwingend von Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Flächen haben für die Landwirtschaft und noch wichtiger für die regionale Erzeugung und Versorgung mit Lebensmittel eine übergeordnete Rolle und müssen allein zur Aufrechterhaltung der Bevölkerungsernährung geschützt und verschont werden.

Der überwiegende Teil der vom Vorhaben betroffenen Flächen fällt in die Vorbehaltsflur bzw. in die Vorrangflur I/II. Damit sind durch das Vorhaben die für die Landwirtschaft und die Ernährung wichtigsten Flächen betroffen.

Diese Flächen müssen von der Planung verschont werden.

Insoweit sind wir mit unserer ersten Stellungnahme bereits auf die einzelnen geplanten Gebiete eingegangen, sodass wir nun nur nochmals dies voranstellen möchten.

Besonders möchten wir nochmals auf das geplante Gewerbegebiet „Aspen“ in Bargau als das flächenmäßig größte Vorhaben eingehen und unsere großen Bedenken hiergegen äußern.

Bargau BgG4 „Aspen“

Im ersten Entwurf waren hier 53,56 ha vorgesehen. Nun sind es bereits 55 ha.

Das geplante Gebiet wird dabei ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, sodass eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen wird, was nicht zu rechtfertigen ist und in keinem Verhältnis steht.

Das Gebiet liegt darüber hinaus in der Vorrangstufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Durch die enorme Größe des Gebietes sind daneben auch mehrere Landwirte betroffen, teilweise einzelne Landwirte mit bis zu 20 ha, die aus der bisherigen Nutzung herausfallen. Dies ist inakzeptabel und belastet insbesondere die betroffenen Landwirte über

alle Maßen. Hier kann es für den Einzelfall durchaus zur Existenzbedrohung kommen. Es ist nahezu ausgeschlossen aufgrund des derzeitig bestehenden Flächendrucks im ganzen Land, dass die betroffenen Landwirte adequate Ausgleichsflächen erhalten können.

Das „Aspen“ dient daneben auch der Naherholung der Bevölkerung, welche vollständig verloren geht durch die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche. Die Attraktivität der Region insgesamt wird ebenfalls hierunter leiden.

Die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche für die Errichtung eines grünen Wasserstoff Zentrums ist darüber hinaus auch kritisch zu sehen. Bisher besteht keinerlei Erfordernis zu Errichtung eines solchen Wasserstoff Zentrums. Weder Investoren für ein solches Vorhaben sind bekannt, noch ist der Bedarf an grünem Wasserstoff gegeben, der die Errichtung eines solchen Vorhabens in der Größe überhaupt rechtfertigen würde. Ob ein solches Zentrum auch zur Arbeitsplatzschaffung in der Region dient, ist mehr als fraglich.

Daneben ist der Standort des Gebietes für ein solches Vorhaben schlicht falsch. Aufgrund der Hanglage ist bereits die Erschließung des Gebiets problematisch. Hier müsste es zu einem Terrassenbau kommen, um Höhenunterschiede auszugleichen. Allein dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines solchen Vorhabens und insbesondere nicht zum Nachteil, den die Landwirtschaft hierdurch erhält.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets ist daneben trotz des Standorts unproblematisch möglich.

Ferner besteht auch eine Wasserproblematik, sollte es zu einer solch großen Flächenversiegelung kommen. Die zentrale Frage ist hier, wo bei Entstehung eines solchen Gewerbegebiets das abgehende Wasser hingehen wird. Aber auch generell ist Wasser nicht in dem Maß vor Ort vorhanden, welches für ein Wasserstoffzentrum benötigt würde.

Grüner Strom, der ebenfalls für die Erzeugung von grünem Wasserstoff erforderlich ist, ist erst recht nicht vor Ort verfügbar.

Insgesamt ist das Gebiet daher schon für die Produktion und Erforschung von grünem Wasserstoff ungeeignet. Die Nachteile eines solchen Vorhabens überwiegen deutlich die Vorteile. Das Gebiet ist daher in diesem Umfang aus der Erweiterung des FNP 2035 auszunehmen.

Photovoltaik Potentialflächen

Weiter möchten wir auch insgesamt zu den geplanten Photovoltaik Potentialflächen Stellung nehmen und uns hierbei insbesondere auf das Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen.

Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.

Auf der anderen Seite sind erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.

Dennoch ist es essenziell, dass die Landwirtschaft nicht noch weitere wertvolle Böden durch Ausweisung solcher Vorhaben verliert. Grund und Boden sind für die Landwirtschaft existenziell und schlicht und ergreifend nicht vermerhbar.

Der Ausbau muss daher im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird.

Hochwertige Böden und Flächen mit einer guten Agrarstruktur sind daher generell bei der Ausweisung von Potentialflächen für die Errichtung erneuerbarer Energie auszunehmen.

Bevor überhaupt in Betracht zu ziehen ist, eine solche Fläche für den Ausbau heranzuziehen, sind zunächst bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze, mit PV Anlagen zu überdachen. Bevor nicht jedes Dach eines privaten/gewerblichen Gebäudes und jeder Parkplatz mit PV bedeckt ist, darf nicht weiterhin wertvolle Fläche herangezogen werden, die essentiell für die Ernährungssicherheit und Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist.

Wenn überhaupt Freiflächen in Betracht zu ziehen sind, dann sind hier Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) vorzuziehen. Aber auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.

Die Fortschreibung des FNP 2035 sieht einen enormen Flächenverbrauch für die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erneuerbarer Energien vor, der unter obigen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist und auch in keinem Verhältnis steht.

Es werden zudem Flächen in Betracht gezogen, die in der Vorrangstufe II bzw. I liegen oder teilweise direkt angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa-Marie Schmidt
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
namens und im Auftrag des
Kreisbauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V.
Kreisbauernverbandes Göppingen e.V.